



Stornierungsbedingungen IFAT 2022

Eine Anmeldung ist zunächst unverbindlich und nicht mit Kosten verbunden. Stornogebühren entstehen erst, wenn Sie nach Bestätigung des Platzierungsvorschlags Ihre Standfläche zurückgeben möchten.

Eine Absage der Standfläche muss grundsätzlich in schriftlicher Form an application@ifat.de erfolgen.

Im Falle, dass die Messe München die Standfläche an einen neuen Aussteller weitervermieten kann, betragen die Stornogebühren 25% des Beteiligungspreises sowie die Anmeldegebühr. Sollte eine Weitervermietung nicht möglich sein, werden 100% des Beteiligungspreises sowie die Anmeldegebühr berechnet. Die exakten Regeln einer Vertragsauflösung finden Sie in den [Allgemeinen Teilnahmebedingungen](#) A unter A5.

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation sind folgende abweichende Absage- und Rücktrittsregelungen für alle Messen bis einschließlich 30.6.2022 gültig:

Grundlose Absage

Abweichend von Klausel A5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur IFAT hat der Aussteller, der seine Teilnahme an der IFAT absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, und damit grundlos die Erfüllung des Mietvertrages verweigert, der Messe München GmbH unabhängig davon, ob die Ausstellungsfläche zur IFAT leer steht oder die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche bestmöglich anderweitig verwertet hat, nicht den Beteiligungspreis, sondern lediglich als Ersatz für die Aufwendungen, die der Messe München GmbH dadurch entstehen, dass der Aussteller unberechtigterweise seine Teilnahme an der IFAT abgesagt hat, einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen.

Reisebeschränkungen für den Aussteller

Dem Aussteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, wonach zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem ersten Tag der IFAT niemand aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, ausreisen oder nach Deutschland einreisen darf, oder sich jeder, der aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, nach Deutschland einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss. Dem Aussteller steht auch dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine unbefristete oder mindestens bis zum Tag nach dem letzten Tag der IFAT geltende gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, dass niemand, der sich irgendwann während der Laufzeit der IFAT einschließlich ihrer Auf- und Abbauzeiten in Deutschland oder in dem Landesteil von Deutschland, in dem die IFAT stattgefunden hat, aufgehalten hat, aus Deutschland ausreisen oder in das Land bzw. in den Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, einreisen darf, oder sich jeder, der sich irgendwann während der Laufzeit der IFAT einschließlich ihrer Auf- und Abbauzeiten in Deutschland oder in dem Landesteil von Deutschland, in dem die IFAT stattgefunden hat, aufgehalten hat, in das Land bzw. in den Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.